

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von Strom

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für M-Strom Produkte (alle vorstehend genannten Produkte sind Verträge außerhalb der Grundversorgung) mit einer Erstlaufzeit von mindestens 12 Monaten aber maximal 24 Monaten der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, privatkunden@swm.de (nachfolgend SWM genannt) zur Belieferung Letztverbrauchern mit Strom für deren eigene Zwecke mit einem Jahresstromverbrauch bis 100.000 kWh je Verbrauchsstelle, für den der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sogenannten Standardlastprofil zulässt oder deren Verbrauch mittels einer Zählerstandsgangmessung erfasst wird.

A. Allgemeiner Teil

1. Verbrauchsstelle

Der Strombedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

2. Vertragsbeginn

Dieser Vertrag tritt mit der Vertragsbestätigung in Kraft. Der Kunde ist erst ab Lieferbeginn (siehe Ziffer 7) zur Zahlung des Entgelts verpflichtet.

3. Voraussetzungen für die Belieferung

3.1 Die Aufnahme der Lieferung hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrags usw.) erfolgt sind.

3.2 Die SWM sind zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist sowie bei Kunden mit Prepaid- und Münzzähler. Die SWM behalten sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

4. Preise, Preisanpassung, eingeschränkte Preisgarantie

4.1 Die Strompreise beinhalten die Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die Kosten für den Messstellenbetrieb, die an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlenden Netzentgelte, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, dem Aufschlag für besondere Netznutzung, die Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Belastungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgabe.

4.2 Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von den SWM die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb erstattet.

4.3 Bei Abschluss eines Produkts mit eingeschränkter Preisgarantie beginnt deren Geltungsdauer mit Lieferbeginn. Bei Lieferbeginn innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags bezieht sich die eingeschränkte Preisgarantie auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags vereinbarten Preis. Bei Lieferbeginn später als 12 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags bezieht sich die eingeschränkte Preisgarantie auf den zum Zeitpunkt des Lieferbeginns gültigen, zwischen Vertragsabschluss und Lieferbeginn ggf. nach Maßgabe der Ziffer 4.4 ff. angepassten Preis.

4.4 Die SWM führen Strompreisänderungen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens durch. Dabei sind die SWM im Falle von Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, Preisänderungen durchzuführen. Es werden ausschließlich Änderungen der Kosten berücksichtigt, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren. Die SWM nehmen mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die SWM haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kosten erhöhungen. Insbesondere dürfen die SWM Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

4.5 Änderungen der Strompreise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

4.6 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWM den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

4.7 Ziffern 4.4 bis 4.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.8 Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.4 bis 4.6 bedarf es bei der unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben, keiner Mitteilung nach Ziffer 4.5; ein Sonderkündigungsrecht des Kunden entsteht nicht.

4.9 Während der Geltungsdauer einer vereinbarten eingeschränkten Preisgarantie erfolgt eine Anpassung der Strompreise gemäß Ziffern 4.4 bis 4.8 nur sofern und soweit neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden sowie im Falle von Änderungen der Umsatzsteuer. Nach Ablauf des Zeitraums einer vereinbarten Preisgarantie finden die Ziffern 4.4 bis 4.8 uneingeschränkte Anwendung.

5. Abrechnung, Zahlung

5.1 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefallenem Tag taggenau berechnet.

5.2 Für Kunden mit Zweitarmfremessung gelten die vom örtlichen Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle des Kunden angeschlossen ist, veröffentlichten Schwachlastzeiten. Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Netzbetreiber.

5.3 Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe des § 40b Abs. 1 EnWG. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können die SWM für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung bemisst sich nach § 13 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV).

5.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Es gilt § 17 StromGVV.

5.5 Dem Kunden werden für Rechnungszweitschrift und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung auf www.swm.de veröffentlicht.

5.6 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zahlungsräume mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung berechnet.

5.7 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung berechnet.

5.8 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-, Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß den Allgemeinen Preisen der SWM für die Grundversorgung berechnet.

5.9 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstehenden Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

5.10 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die SWM zu tätigen. Alternativ kann der Kunde die Zahlungen in bar am Kassensystem der SWM Zentrale in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München tätigen.

6. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

7. Laufzeit, Lieferbeginn, Kündigung

7.1 Die vereinbarte Erstlaufzeit des Vertrags ergibt sich aus der Vertragsbestätigung.

7.2 Bei einer Erstlaufzeit von 12 Monaten ist für den Beginn der Erstlaufzeit das Datum des Lieferbeginns maßgeblich. [Beispiel: Ist in der Vertragsbestätigung der 1. Mai als Datum des Lieferbeginns genannt, endet die 12-monatige Erstlaufzeit mit Ablauf des 30. April des Folgejahres].

7.3 Bei einer Erstlaufzeit von 13 bis 24 Monaten ist für den Beginn der Erstlaufzeit das Datum des Inkrafttretens des Vertrags (siehe Ziffer 2) maßgeblich. [Beispiel: Erfolgt die Vertragsbestätigung am 12. März und beträgt die Erstlaufzeit z. B. 18 Monate, endet die Erstlaufzeit mit Ablauf des 11. September des Folgejahres].

7.4 Die Lieferung beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin. Im Fall einer Erstlaufzeit von 12 Monaten erfolgt der Lieferbeginn spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des Vertrags (siehe Ziffer 2).

7.5 Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er weder vom Kunden noch von der SWM mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird. Im Fall der Verlängerung gemäß Satz 1 ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

7.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

7.7 Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWM bestätigen den Eingang der Kündigung in Textform innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung.

7.8 Die SWM führen einen unentgeltlichen und unverzüglichen Lieferantenwechsel durch.

8. Umzug

8.1 Dem Kunden obliegt es, im Falle eines Umzugs den SWM seine neue Anschrift mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Tag des Umzugs mitzuteilen. Auf Wunsch des Kunden unterbreiten die SWM diesem ein Angebot zur Belieferung mit Strom an der neuen Verbrauchsstelle.

8.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zu kündigen.

9. Vertragsänderung

9.1 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWM sind verpflichtet die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

9.2 Im Falle einer Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

9.3 Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrags mit den SWM die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist. Weitere gesetzliche und vertragliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

10. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

10.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an privatkunden@swm.de wenden.

10.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWM sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

10.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail-Adresse: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

11.2 Die SWM dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der SWM ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

11.3 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die StromGVV kann bei der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, angefordert oder unter www.swm.de eingesehen werden.

B. Besonderer Teil

Hat sich der Kunde für eines der nachfolgenden Produkte entschieden, gelten zusätzlich zu den Bedingungen des Teil A auch die für das jeweilige Produkt nachfolgenden Regelungen des Teil B. Hat sich der Kunde für die Sonderregelung M-Ökoaktiv entschieden, gilt insoweit die nachfolgende Regelung für M-Ökoaktiv.

1. M-Ökostrom Produkte – Beschaffung und Zuordnung von Herkunftsnachweisen

Für den Fall, dass sich der Kunde für ein M-Ökostrom Produkt (einschließlich M-Ökostrom business Vario) entschieden hat, gelten – zusätzlich zu den Regelungen des Teil A – die nachfolgenden Regelungen.

1.1 Die SWM beschaffen für die im Rahmen dieses Stromprodukts an die Kunden gelieferte Strommenge eine entsprechende Menge an Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 79 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in der jeweils geltenden Fassung oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung.

1.2 Die Herkunftsnachweise werden den im Rahmen dieses Stromprodukts gelieferten Strommengen zugeordnet, für diese entwertet und in der Stromkennzeichnung nach Maßgabe des § 42 EnWG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend berücksichtigt.

1.3 Die SWM veranlassen die Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

2. M-Ökostrom Regional

Für den Fall, dass sich der Kunde für das Produkt M-Ökostrom Regional entschieden hat, gelten – zusätzlich zu den Regelungen des Teil A – die nachfolgenden Regelungen.

2.1 Die SWM beschaffen und ordnen Herkunftsnachweise gemäß Teil B, Ziffer 1 zu.

2.2 Die SWM beschaffen zusätzlich zu den Herkunftsnachweisen mindestens für den Teil der Strombezugsmenge, der dem Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG entspricht, Regionalsachweise gemäß § 79a EEG oder einer die Regelung des § 79a EEG ersetzenden Regelung von ausgewählten Betreibern von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.

2.3 Die Regionalsachweise werden der Stromlieferung an den Kunden zugeordnet und bei der Stromkennzeichnung gemäß § 42 EnWG entsprechend berücksichtigt.

2.4 Die SWM veranlassen die Verwaltung und Entwertung der Regionalsachweise mittels einer geeigneten Datenbank gemäß § 79a EEG bzw. einer die Regelung des § 79a EEG ersetzenden Regelung.

2.5 Die SWM verpflichten sich, einen Betrag in Höhe von 1,00 Cent (netto) pro verbrauchter kWh Strommenge für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.

2.6 Die Höhe und die Verwendung des Betrags gemäß Ziffer 2.5 werden jährlich zertifiziert.

3. M-Ökostrom Aktiv

Für den Fall, dass sich der Kunde für das Produkt M-Ökostrom Aktiv entschieden hat, gelten – zusätzlich zu den Regelungen des Teil A – die nachfolgenden Regelungen.

3.1 Die SWM beschaffen und ordnen Herkunftsnachweise gemäß Teil B, Ziffer 1 zu.

3.2

Die SWM verpflichten sich, einen Betrag in Höhe von 1,00 Cent (netto) pro verbrauchter kWh Strommenge für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.

3.3 Die Höhe und die Verwendung des Betrags gemäß Ziffer 3.3 werden jährlich zertifiziert.

4. M-Ökoaktiv – Zweckgebundene Verwendung des M-Ökoaktiv-Zuschlags

Für den Fall, dass sich der Kunde für die Sonderregelung M-Ökoaktiv entschieden hat, gelten hierfür die nachfolgenden Regelungen.

4.1 Den Kunden und die SWM verbindet das gemeinsame Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung zu erhöhen. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass die dem Kunden gelieferte Strommenge aus physikalischen Gründen grundsätzlich nicht mit der eingespeisten Strommenge aus erneuerbaren Energien identisch sein kann. Die SWM stellen jedoch sicher, dass die vom Kunden verbrauchte Strommenge vollständig und zeitgleich in Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien erzeugt wird.

4.2 Der Kunde bezahlt zu den jeweiligen Preisen pro kWh das vereinbarte zusätzliche Entgelt.

4.3 Die SWM verpflichten sich, diesen zusätzlichen Beitrag des Kunden ausschließlich für den Neubau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu verwenden.

4.4 Die erzeugte und bezogene Energiemenge erneuerbarer Energien sowie die Höhe und die Verwendung der Entgelte werden jährlich zertifiziert.

4.5 Die Sonderregelung M-Ökoaktiv ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat jederzeit gekündigt werden.

5. M-Strom business Vario und M-Ökostrom business Vario – Preisstaffel

Für den Fall, dass sich der Kunde für die Produkte M-Strom business Vario und M-Ökostrom business Vario entschieden hat, gelten – zusätzlich zu den Regelungen des Teil A – für die Preisstaffel und die maßgeblichen Preisstufen im Zusammenhang mit Abrechnung und Abschlagszahlungen die nachfolgenden Regelungen.

5.1 M-Strom business Vario und M-Ökostrom business Vario sind Produkte, die sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB richten. Der Kunde hat auf Verlangen der SWM nachzuweisen, dass er Unternehmer ist.

5.2 Die Produkte sehen für den Arbeitspreis eine Preisstaffel vor. Der einschlägige Arbeitspreis richtet sich nach dem Jahresverbrauch des Kunden.

5.3 Umfasst der Abrechnungszeitraum mehr oder weniger als 365 Tage, rechnen die SWM den tatsächlichen Verbrauch im Abrechnungszeitraum unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und des durchschnittlichen Verbrauchsverlaufs im Jahr auf 365 Tage um und nehmen auf dieser Grundlage die Einstufung in die einschlägige Preisstufe vor. Im Falle der Zweitarifmessung (HT/NT) wird die einschlägige Preisstufe anhand des tatsächlichen Gesamtverbrauchs (Summe der Verbräuche HT/NT) bezogen auf ein Jahr (365 Tage) ermittelt.

5.4 Für die Erhebung von Abschlagszahlungen und deren Höhe kommt diejenige Preisstufe zur Anwendung, die für die nach den unter Teil A stehenden Regelungen zwecks Berechnung der Abschlagszahlung zugrunde zu legende Verbrauchsmenge gilt (vgl. Teil A, Ziffer 5.3 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen i. V. m. § 13 StromGVV).

6. M-Wärmestrom, M-Ladestrom – Steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a EnWG

Für die Produkte M-Wärmestrom und M-Ladestrom gelten – zusätzlich zu den Regelungen des Teil A – die nachfolgenden Regelungen.

6.1 Voraussetzung für die Belieferung mit M-Wärmestrom bzw. M-Ladestrom ist das Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a EnWG an der Verbrauchsstelle. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen können beispielsweise Speicherheizungen, Wärmepumpen oder batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge sein. Die Einordnung als steuerbare Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass der örtliche Netzbetreiber die Möglichkeit hat, die Verbrauchseinrichtung netzdienlich zu steuern. Dazu muss die Verbrauchseinrichtung die Steuerung und vollständige Unterbrechung durch den örtlichen Netzbetreiber technisch zulassen. Zudem ist es erforderlich, dass die Verbrauchseinrichtung über eine separate Messeinrichtung und einen separaten Zählpunkt verfügt.

Die SWM sind nicht zur Stromlieferung verpflichtet, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht.

6.2 Die Zeiten der Anschlussnutzungsunterbrechung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), auf die verwiesen wird. Die jeweils gültige Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) kann auf der Homepage des örtlichen Netzbetreibers eingesehen werden.